

Vorlage Nr.: V1919/22  
Datum: 23. November 2022

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	22.11.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	28.11.2022	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	30.11.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	05.12.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	10.01.2023	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	11.01.2023	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	26.01.2023	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg**

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung) und Änderung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung).

2. Der Stadtrat beschließt, in der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden einen Abschnitt 12 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Abschnitt 12 Gebührenermäßigung für Bewohnerparkausweise

Für Antragsteller\*innen, der/die Inhaber\*innen eines zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewohnerparkausweises gültigen Dresden-Passes sind, werden Gebühren gemäß der Anlage „Gebührenübersicht“ zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung) erhoben.“

Im Inhaltsverzeichnis der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden ist ein Abschnitt 12 Gebührenermäßigung für Bewohnerparkausweise zu ergänzen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0567-SR14-05 vom 9. Juni 2005

**aufzuhebende Beschlüsse:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.12.2.3.01.02.006

Kostenart:

33110000, 42541000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

5.000 bis 8.000 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

ca. 1.000.000 Euro bis 2.400.000 Euro  
(2023)ca. 1.870.000 Euro bis 5.100.000 Euro  
(2024)

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.12.2.3.01

Kostenart:

42541000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Klimacheck:****Klimacheck Stadtklima**

Keine Stadtklima-Relevanz /	Erhebliche Verschlechterung --	Geringfügige Verschlechterung -	Neutral 0	Geringfügige Verbesserung +	Erhebliche Verbesserung ++
--------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------	--------------	--------------------------------	-------------------------------

Hinweise zum Ergebnis „Klimacheck Stadtklima“	Optimierungspotenzial „Stadtklima“
Es liegt keine Beeinflussung des Stadt-/ Mikroklimas vor.	Entfällt, da keine Relevanz

**Klimacheck Treibhausgasemissionen**

Keine THG-Relevanz /	Erhebliche Verschlechterung --	Geringfügige Verschlechterung -	Neutral 0	Geringfügige Verbesserung +	Erhebliche Verbesserung ++
-------------------------	-----------------------------------	------------------------------------	--------------	--------------------------------	-------------------------------

**Hinweise zum Ergebnis „Klimacheck Treibhausgasemissionen“:**

Parkraumbewirtschaftung als Instrument der Verkehrssteuerung hilft, Parkplatzsuchverkehr, der zu einem erhöhten Ausstoß von CO<sub>2</sub> führt, zu vermeiden und beeinflusst die Verkehrsmittelwahl in den bewirtschafteten Gebieten, indem sie Berufs- und Ausbildungspendlern sowie Besuchern einen Anreiz gibt, andere Verkehrsmittel als das Auto, insbesondere ÖPNV und das Fahrrad, zu nutzen. Dieser Anreiz wird durch die Gebührengestaltung verstärkt. Studien aus Deutschland, den Niederlanden sowie der Universität Barcelona (s. Urteil VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.6.2022, 2 S 809/22, Randnummer 121) belegen die Eignung von Bewohnerparkausweisgebühren als Anreizinstrument.

Die Klimaschutzziele des Freistaates Sachsen sind im Landesverkehrsplan 2030 (LVP) verankert. Um diese bis 2030 zu erreichen, ist es nach Angaben der Sächsischen Staatsregierung notwendig, den Kfz-Verkehr in den Städten zu reduzieren und den ÖPNV-Anteil zu erhöhen. Es sollen mehr Kraftfahrzeuge klimaneutral fahren und mehr Wege zu Fuß und mit dem Rad zurückgelegt werden.

Mit der vorgeschlagenen Höhe der Gebühren kann eine Lenkungswirkung sowohl gegen den Kauf immer größerer Fahrzeuge in der Stadt als auch zur Reduktion der Fahrzeuganzahl insgesamt erwartet werden.

**Begründung:**

Durch Bewohnerparkgebiete besteht die Möglichkeit, die Verfügbarkeit von Parkplätzen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und Einfluss auf die Nutzung des knappen Straßenraumes zu nehmen. Mit der Verordnung soll die durch die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten gewünschte und im Klimacheck dargestellte Lenkungswirkung verstärkt werden. Es sollen monetäre Anreize geschaffen werden, weniger Pkw im öffentlichen Raum abzustellen und dabei auch auf Zweit- und Dritt-Pkw zu verzichten. Das wird durch den sukzessiven Ausbau von Alternativen (z. B. Car- und Bikesharing) unterstützt. Darüber hinaus wird es attraktiver für die Wohnbevölkerung, möglichst platzsparende Pkw anzuschaffen. Des Weiteren sollen die Be-

wohner motiviert werden, Stellplatzmöglichkeiten auf privaten Grundstücken besser zu nutzen. Mit dieser Vorlage werden die Grundsätze zum Parkraummanagement aus der Vorlage V1883/22 (Anpassungen des Parkraummanagements, der Tarife und der Organisation des ÖPNV als Beitrag zur Mobilitätswende und zur Sicherung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Dresden) fortgeführt und spezifiziert.

Die Landeshauptstadt Dresden hat bisher 21 Bewohnerparkgebiete eingerichtet. In diesen Bewohnerparkgebieten können Bewohner kostenfrei im öffentlichen Verkehrsraum parken, wenn sie über einen Bewohnerparkausweis verfügen. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt aktuell gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 9. Juni 2005 (V0567-SR14-05) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 GebOSt, Nr. 265 des Gebührentarifs zur GebOSt (= Rahmengebühr 10,20 Euro bis 30,70 Euro) bei Ausstellung des Bewohnerparkausweises für 1 Jahr 30,00 Euro und für 2 Jahre 50,00 Euro. Für die Ausstellung für 6 Monate werden verwaltungsseitig 20,00 Euro erhoben.

Da die Rahmengebühr der Tarifstelle Nr. 265 des Gebührentarifs der GebOSt seit 1993 nicht mehr angepasst wurde und keinerlei steuernde Wirkung entfaltete, billigte der Bundesrat einen Gesetzentwurf des Bundestages zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenverordnungen zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu erlassen oder diese Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 5 StVG in Form einer Delegationsverordnung auf die Kommunen zu übertragen.

Mit der Verordnung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren (Parkausweisverordnung – ParkauswVO) vom 3. April 2022, gültig seit dem 12. Mai 2022, hat der Freistaat Sachsen die Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden sind somit ermächtigt, die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen eigenständig festzusetzen.

Die Landeshauptstadt Dresden macht von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch.

Damit folgt die Landeshauptstadt Dresden dem Beispiel anderer Kommunen, wie z. B. der Stadt Freiburg i. Br., welche bereits den Schritt der Erhöhung der Bewohnerparkgebühren im Rahmen des rechtlich zulässigen gehen bzw. gegangen sind. Die Gebührenhöhe in der Bewohnerparkausweisgebührenverordnung der Landeshauptstadt Dresden ist im Gegensatz zur Stadt Freiburg i. Br. deutlich geringer bemessen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 24. Juni 2022, Az. 2 S 809/22 die Rechtmäßigkeit der Staffelung der Gebührenhöhe nach Fahrzeuggröße bestätigt.

Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für Bewohnerparkausweise können nach § 6a Abs. 2 Satz 2 StVG neben dem Verwaltungsaufwand die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Nach Anlage 2a VwV Kostenfestlegung 2020, welche hier zugrunde zu legen ist, beträgt der Stundensatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mittleren Dienst 47,88 Euro. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 15 Minuten) fallen damit 11,97 Euro an. Somit ergeben sich für einen 1 Jahr gültigen Bewohnerparkausweis Personalkosten von 1 Euro/Monat.

Die Bewirtschaftungskosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten der Parkscheinautomaten) pro Stellplatz im öffentlichen Verkehrsraum belaufen sich auf gerundet 5 Euro/Monat, die sich wie folgt errechnen:

Münzgeldentleerung/Zählung/Aufbereitung:	1,50 €
Parkscheinrollen liefern/einlegen:	0,20 €
Ersatzteile/Reparaturen:	1,40 €
Reinigung Automaten:	0,40 €
Datenfunkgebühr:	0,50 €
Anbindung Zentrale:	0,40 €
Gebühren E-Parkschein:	0,30 €
<b>Summe:</b>	<b>4,70 €</b>

Somit ergibt sich ein Sockelbetrag, bestehend aus Personalkosten und Bewirtschaftungskosten von 6 Euro/Monat, welcher für jeden Bewohnerparkausweis gleichermaßen zu entrichten ist.

Als Kriterium, das den wirtschaftlichen Wert und die Bedeutung der Parkmöglichkeit abbildet, wird zusätzlich auf die Länge des parkenden Fahrzeugs abgestellt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6a Abs. 5 StVG handelt es sich um eine „Gebühr für eine Flächennutzung“ (vgl. BT-Drs. 19/19132, S. 12). Mit zunehmender Größe des Fahrzeugs wird mehr Fläche in Anspruch genommen und es steigt der wirtschaftliche Wert der Parkmöglichkeit. Dem entspricht es, die Gebühr nach der Größe des Fahrzeugs und damit nach der in Anspruch genommenen Parkfläche zu staffeln:

<b>Fahrzeugklasse (Länge in Me- ter)</b>	<b>Sockelbetrag Wert/Monat in Euro</b>	<b>Gebührenanteil wirtschaftlicher Wert/Monat in Euro</b>	<b>Gesamtgebühr: Sockelbetrag + wirtschaftlicher Wert/Monat in Euro</b>	<b>Gesamtgebühr/Jahr in Euro</b>
bis 3,99	6	4	10	120
4,00 bis 4,99	6	9	15	180
ab 5,00	6	14	20	240

Bei Erteilung (Ersterteilung oder Verlängerung) des Bewohnerparkausweises mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren wird die doppelte Jahresgebühr, bei Erteilung mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten wird die Hälfte der Jahresgebühr fällig.

Für Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes sind Gebührenermäßigungen vorgesehen. Dies setzt die Änderung der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden voraus, die mit Ziffer 2 des Beschlussvorschlags realisiert wird. Auf Grund der nur einjährigen Laufzeit des Dresden-Passes kommt für Dresden-Pass-Inhaberinnen und Inhaber keine zweijährige Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises in Betracht.

Für die Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises aufgrund Verlust während der Gültigkeitsdauer wird eine Gebühr von 12,80 Euro für den Verwaltungsaufwand erhoben. Diese Gebühr wird auf der Grundlage der Nummer 399 des Gebührentarifs der GebOSt erhoben und entspricht der bisherigen Praxis.

Für Änderungen des Bewohnerparkausweises wird für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 12,80 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Fällt das Fahrzeug durch die Änderung in eine höhere Fahrzeugklasse, so wird zusätzlich die Differenz zwischen der bereits gezahlten Gebühr und der Gebühr für die neue, höhere Fahrzeugklasse anteilig für die Dauer der Restgültigkeit des Bewohnerparkausweises nacherhoben.

Für 2023 werden insgesamt Einnahmen aus Gebühren für Bewohnerparkausweise in Höhe von 1.000.000 Euro erwartet. Im Jahr 2024 wird mit Einnahmen in Höhe von 1.870.000 Euro gerechnet.

Der Einnahmeprognose liegen folgende Randbedingungen zugrunde:

Gegenwärtig sind 9.600 Bewohnerparkausweise (Bestand) mit unterschiedlichen Laufzeiten (6 Monate, 1 Jahr und 2 Jahre) im Umlauf. Pro Jahr werden aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten nur etwa 7.100 Bewohnerparkausweise ausgegeben und damit ca. 280.000 Euro Verwaltungsgebühren eingenommen.

Für das 1. Halbjahr 2023 werden diese Einnahmen als konstant angenommen, da davon ausgegangen wird, dass die Verordnung aufgrund erforderlicher technischer Anpassung noch nicht nach Inkrafttreten umsetzbar ist. Es ergibt sich eine Einnahmeerwartung von 140.000 Euro bei ca. 3.550 ausgegebenen Bewohnerparkausweisen.

Ab dem 2. Halbjahr 2023 werden die erhöhten Gebühren gemäß dieser Bewohnerparkausweisgebührenverordnung auf Basis von 4.800 Bewohnerparkausweisen (Hälfte des Bestandes) erhoben, weil nunmehr der Prognose die Jahresgebühr als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig wird das Bewohnerparkgebiet 22 (Umfeld Uniklinikum) mit 150 neu auszustellenden Bewohnerparkausweisen in Betrieb genommen. Für die Abschätzung der Einnahmen wird angenommen, dass 20 % der Fahrzeuge in Dresden unter 4 m lang sind, 70 % der Fahrzeuge im Bereich zwischen 4 und 4,99 m liegen und 10 % der Fahrzeuge 5 m oder länger sind. Somit werden für das 2. Halbjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 860.000 Euro, davon 834.000 Euro aus den Bestands-Bewohnerparkgebieten und 26.000 Euro aus dem neuen Bewohnerparkgebiet, prognostiziert.

Für das Jahr 2024 wird angenommen, dass in Abhängigkeit vom Stadtratsbeschluss zur Vorlage V1883/22 (Anpassungen des Parkraummanagements, der Tarife und der Organisation des ÖPNV in der Landeshauptstadt Dresden) die Bewohnerparkgebiete 9.1 (Scheunenhofviertel zwischen Antonstraße, Königsbrücker Straße, Bischofsweg, Bahndamm mit ca. 300 Bewohnerparkausweisen), 13.1 (Äußere Neustadt Ost zwischen Forststraße/Marienallee und Stauffenbergallee – 300 Bewohnerparkausweise), 45 (Umfeld Karl-Marx-Straße – 350 Bewohnerparkausweise) und 23 (Umfeld Krankenhaus Friedrichstadt – 400 Bewohnerparkausweise) in Betrieb genommen werden. Die neuen Bewohnerparkgebiete lassen Einnahmen in Höhe von 200.000 Euro sowie die vorhandenen Gebiete Einnahmen in Höhe von 1.670.000 Euro erwarten. Ein geändertes Antragsverhalten wurde in den vorstehenden Berechnungen nicht berücksichtigt. Bei Änderung der hier dargestellten Randbedingungen und Annahmen ergeben sich veränderte Einnahmeabschätzungen.

Für die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes mit 40 Parkautomaten ergeben sich Kosten in Höhe von etwa 320.000 Euro (insbesondere Parkscheinautomaten und Beschilderung). Die jährlichen Folgekosten belaufen sich auf etwa 50.000 bis 60.000 Euro/Jahr/Gebiet.

Die Verordnung kann nach Inkrafttreten erst umgesetzt werden, wenn die erforderlichen technischen Anpassungen in der Anwendung ALVA erfolgt sind. Für die Anpassungen wird ein Zeitraum von einem Monat benötigt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage        Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)

Dirk Hilbert



**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)  
vom ...**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022, gültig ab 12. Mai 2022, und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

**§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises (Ersterteilung oder Verlängerung), dessen Ersatzausstellung oder Änderung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

**§ 3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerungsantrag**

(1) Die Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann für einen Gültigkeitszeitraum von sechs Monaten, von einem Jahr oder von zwei Jahren beantragt werden.

(2) Der Gültigkeitszeitraum beginnt am Tag der Ausstellung des Bewohnerparkausweises und endet an dem im Bewohnerparkausweis festgelegten Endtermin.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung des Bewohnerparkausweises kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bewohnerparkausweises gestellt werden.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag und dem wirtschaftlichen Interesse der antragstellenden Person. Die konkreten Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenübersicht).

(2) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 12,80 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird davon nicht berührt.

(3) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises wird für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 12,80 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird davon nicht berührt. Fällt das Fahrzeug durch die Änderung in eine höhere Fahrzeugklasse, so wird zusätzlich die Gebührendifferenz zwischen der gezahlten Gebühr und der Gebühr für die neue Fahrzeugklasse anteilig für die Dauer der Restgültigkeit des Bewohnerparkausweises nacherhoben.

(4) Für alle nicht von dieser Verordnung erfassten Amtshandlungen gilt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

(1) Für Antragsteller\*innen, die Inhaber\*innen eines zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewohnerparkausweises gültigen Dresden-Passes sind, wird eine Gebührenermäßigung gemäß der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenübersicht) gewährt. Das Original des Dresden-Passes ist bei der Antragstellung vorzulegen.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### **§ 6 Auslagen**

Es gilt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

(2) Die Gebühr und die Auslagen werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

## **§ 8 Vorschusszahlung**

Bei einer Antragstellung im elektronischen Verfahren werden für die Ersterteilung und die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises die Gebühren gemäß Anlage 1 sowie für Ersatzausstellungen und Änderungen jeweils mindestens 12,80 Euro im Voraus erhoben (Kostenvorschuss).

## **§ 9 Säumniszuschläge**

Für die verspätete Zahlung von Gebühren und Auslagen werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verwaltungsvollstreckung erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlagenverzeichnis:**

Gebührenübersicht

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gemäß §§ 4 Abs. 5, Abs. 4 Satz 4 analog SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Anlage: Gebührenübersicht**

Fahrzeuglänge [m]	Gebühr in Euro			Gebühr in Euro ermäßigt für Dresden-Pass-Inhaber		
	½ Jahr	1 Jahr	2 Jahre	½ Jahr	1 Jahr	2 Jahre
bis 3,99	60	120	240	30	60	entfällt
4,00 bis 4,99	90	180	360	60	120	entfällt
ab 5,00	120	240	480	90	180	entfällt

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 09.06.2005

Beschluss-Nr.: V0567-SR14-05

### **Gegenstand:**

Parkraumbewirtschaftungskonzept und verkehrlicher Rahmenplan für die Äußere Neustadt Dresden

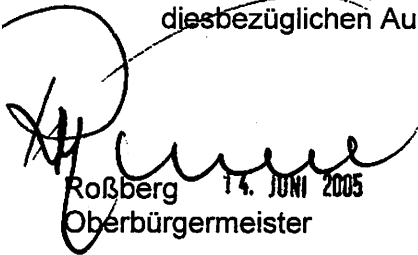
### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat bestätigt das Parkraumbewirtschaftungskonzept einschließlich des Standortkonzeptes für Parkhäuser und Tiefgaragen (Anlage I der Vorlage) und den verkehrlichen Rahmenplan für die Äußere Neustadt Dresden (Anlage II der Vorlage) als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen im Gebiet. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung ist stufenweise umzusetzen.
2. Für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes werden aus Stellplatzablösegebühren 405 TEUR eingesetzt.
3. Die weiteren finanziellen Mittel sind entsprechend dem Finanzierungsplan zur Erfüllung dieses Beschlusses in den Haushalt einzuordnen.
4. Die Parkgebührenordnung ist zu ändern. Die Regelungen für den Bereich der Äußeren Neustadt sind entsprechend Anlage III der Vorlage zu ergänzen.
5. Die Gebühr für das Bewohnerparken beträgt ab 01.01.2006 stadt einheitlich:
  - für ein Jahr 30 Euro;
  - für zwei Jahre 50 Euro.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- ein Konzept zur Reduzierung der Durchgangsverkehre in der Äußeren Neustadt zu erstellen,
- zu untersuchen, inwieweit ein größerer Anteil an Einbahnstraßen in der Äußeren Neustadt realisiert werden kann,
- inwieweit für Radfahrer ein größerer Anteil an eigenen Fahrstreifen ausgewiesen werden kann,
- inwieweit verkehrsberuhigende Maßnahmen in einem größeren Umfang als bisher realisiert werden können (z. B. stärkere Berücksichtigung von Schulwegen, Nutzung des vorderen Teiles der Alaunstraße nur für Fußgänger und Fahrradfahrer außer Anlieferverkehr),
- gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten unmittelbar Lösungen für weitere Stellplätze für berechnigte Menschen mit Behinderung in das Konzept einzuarbeiten
- und den überarbeiteten verkehrlichen Rahmenplan bis zum 30.10.2005 erneut den diesbezüglichen Ausschüssen vorzulegen.



Roßberg 14. JUNI 2005  
Oberbürgermeister